



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •  
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat  
Mittelelbe



Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde  
Postfach 101455  
39554 Hansestadt Stendal



## 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck - Höhenfestsetzungen

hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mit:

Die Wirkungsbereiche der im o. g. Teilflächennutzungsplan Wind genannten 3 Vorranggebiete (S 1-3) befinden sich teilweise in folgenden Schutzgebieten:

- Biosphärenreservat Mittelelbe
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012LSA, DE 3238-302)
- Landschaftsschutzgebiet Arneburger Hang LSG0009SDL
- Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow, SPA0011LSA, DE 3437 401
- NSG 0045\_Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
- NSG 0006\_Schollener See.

Die geplanten Vorhaben liegen damit teilweise innerhalb der Zone 3 des Biosphärenreservates Mittelelbe. Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete – hier das LSG Aland-Elbe Niederung - und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

Arneburg, 10.05.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 08.04.2021

Mein Zeichen: 22311/49-21/SDL

Bearbeitet von:

Herrn Hartwig

Tel.: (039396) 51815

E-Mail:

[thomas.hartwig@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:thomas.hartwig@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de)

Besucheradresse:  
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe  
Am Kapenschlösschen 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0

Fax: (034904) 421-21

E-Mail:

[poststelle@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de)  
[www.mittelelbe.com](http://www.mittelelbe.com)  
[www.gartenreich.net](http://www.gartenreich.net)

Dienstgebäude Arneburg:  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:  
OT Ferchels Nr. 23  
14715 Schollene

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500



Mittelelbe  
Biosphärenreservat des Programms  
Der Mensch und die Biosphäre  
seit 1979



Gartenreich Dessau-Wörlitz  
Welterbestätte  
seit 2000

Vom Vorhaben ist auch die Zone 2 (Pflegezone) des Biosphärenreservates Mittelelbe betroffen. Zur Zone 2 gehören die Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete – hier die NSG „Schollener See“ und „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“. Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Sie umfasst ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer, u. a. bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Die Pflegezone soll die Kernzone von Beeinträchtigungen abschirmen. Des Weiteren ist im Bereich des Naturschutzgebietes auch das FFH-Gebiet DE 3238-302 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ von der Maßnahme betroffen.

Ich verweise auf unsere bereits erfolgten Stellungnahmen vom 21.05.2015 (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Vorentwurf vom April 2015), vom 19.04.2016 (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Entwurf vom 16.04.2016), vom 16.01.2018 (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, 2. Entwurf vom 03.012.2017) und vom 13.02.2019 (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, 3. Entwurf vom 17.12.2018).

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken sich meine Ausführungen im Folgenden auf die von Ihnen vorgelegte 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck – Höhenfestsetzungen vom 08.04.2021.

Wiederholt und ausführlich werden von Ihnen übergeordnete Landesplanungen vorgestellt. Diese sind uns jedoch seit 2005 (REP Altmark, sachlicher Teilplan „Wind“) und 2010 (Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010) bekannt. Erst auf Seite 7 wird erwähnt, dass sich mehrere Schutzgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der drei o. g. Vorranggebiete befinden.

Auf Seite 9 Ihrer Ausführungen stellen Sie fest, dass Höhenfestsetzungen für Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan bisher nicht getroffen wurden. Mittels Höhenfestsetzungen sollen die potentiellen Beeinträchtigungen durch die Zunahme der Anlagenhöhe begrenzt werden. Anschließend erfolgen durch Sie die Definitionen der sog. Wirkzone I (200 m), Wirkzone II (1500 m) und Wirkzone III (5000 m, im Einzelfall bis 10000 m), die nochmals in Wirkzone III a und b unterteilt wird sowie eine graphische Darstellung der Wirkungszonen bezogen auf unterschiedliche Anlagenhöhen.

Die Aussagen auf Seite 14 und 15 betreffend werden verschiedene Behauptungen aufgestellt, die so nicht von mir hingenommen werden. So behaupten Sie auf Seite 14 Satz 1, dass aufgrund des Höhenniveaus (zwischen 25 und 67 m NN), die Höhe des Standortes vernachlässigt werden kann. Eine schlüssige Begründung erfolgt nicht. Daher stimme ich dieser Feststellung nicht zu. Weiterhin erklären Sie, dass aufgrund der technischen Entwicklung eine Anpassung der relevanten Entfernungen für die Wirkzonen notwendig erscheint. Abbildung 11 auf den Seiten 14 und 15 bezieht sich auf Einzelanlagen, wie Sie selbst feststellen. Da es sich aber um die Änderung eines

Teilflächennutzungsplans für drei Windparks (S1-3) handelt, ist diese Abbildung ohne Aussagekraft und wird von mir nicht weiter beachtet.

In diesem Zusammenhang erwähnen Sie auch Untersuchungen nach Nohl (1993), dem Darmstädter Modell und Aussagen des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg (2003). Ich vermute, dass das Wirtschaftsministerium von Baden-Württemberg 2003 eine Vielzahl von Aussagen getroffen hat. Welche meinen sie?

Das nicht vorhandene Literatur- bzw. Quellenverzeichnis verhindert eine Evaluierung ihrer Aussagen. Daher können Aussagen, die sich auf diese Quellen berufen, im Folgenden nicht berücksichtigt werden.

Auf Seite 17 kommen Sie dann schließlich zum Zweck der Teilflächennutzungsplanänderung, der beabsichtigten Höhenfestsetzung für Windkraftanlagen in den 3 Eignungsgebieten (S 1-3) auf maximal 220 m. In diesem Zusammenhang kommen Sie auch zu der Schlussfolgerung, dass eine wirtschaftliche Betreibung der Windenergieanlagen bei einer maximalen Höhe von 220 m langfristig gegeben ist obwohl auf der von Ihnen dargestellten Grafik auf Seite 10 über die letzten Jahre eine kontinuierliche Höherdimensionierung sowohl der Anlagenhöhe als auch der Rotordurchmesser zu verzeichnen ist. Inwieweit diese Entwicklungslinie Ihrer langfristigen Wirtschaftlichkeitsberechnung standhalten soll, ist nicht dargelegt. Es ergibt sich aus den mir vorliegenden Unterlagen auch nicht, warum die Höhe von 220 m wirtschaftlich sein soll. Vielmehr erscheint die angegebene Höhe willkürlich gewählt.

Der Umweltbericht auf Seite 18ff. beginnt in der Einleitung mit dem Hinweis, dass nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten sind. Sie weisen mich darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Jahr 2020 durch Dipl.-ing. Volker Herger (freischaffender Stadtplaner/SRL) ein umfänglicher Umweltbericht erarbeitet wurde und das Sie wesentliche Teile ihres hier zu bewertenden Umweltberichtes aus dem Umweltbericht des Herrn Dipl.-ing. Herger entnommen haben.

Es folgt eine Tabelle, die Schutzgüter, Beeinträchtigungsquellen und Umweltschutzziele darstellt. Auf Seite 20 (Tabelle 6.2) wird die Behauptung aufgestellt, das durch die Höhenfestsetzung auf 220 m keine zusätzlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Der nächste Satz mit dem Hinweis auf erforderliche weitere Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen, erhebt diese Behauptung quasi rückwirkend als nichtig.

In Ihrer allgemeinverständlichen Zusammenfassung kommen Sie zu dem Ergebnis, dass der detaillierte Umweltbericht zu dem Ergebnis kommt, dass keine gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Aus meiner Sicht sind folgende Hinweise bitte dringend zu berücksichtigen:

Anstelle der in der Vergangenheit von Ihnen favorisierten Ausdehnung der 3 Windparks in die Fläche streben Sie nunmehr in die Höhe, quasi eine vertikale statt horizontale Expansion. Das Ergebnis ist das Gleiche. Die Wirkzonen II (außer S 1), und III erweitern sich in die am Anfang dieser Stellungnahme aufgeführten Schutzgebiete und führen aus meiner Sicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und werden daher nicht befürwortet.

So reichen bei Vorranggebiet S3 sowohl Wirkzone I (bis über die Elbe bis kurz vor Neuermark-Lübars) als auch Wirkzone II (bis Klietz) und Wirkzone III (bis kurz vor den Schollener See, NSG 0006\_) weit in die geschützte Elbtalaue hinein. Aber auch die Vorranggebiete S 1 (Wirkzone III reicht bis NSG0045\_) und S 2 (Wirkzonen II bis in die geschützte Elbtalaue, Wirkzone III bis einschließlich NSG 0045\_) beeinträchtigen das gesamte Schutzgebietssystem in der Elbtalaue. Ich weise Sie nachdrücklich darauf hin, dass fachlich begründete Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Hinweise auf erwartete Kohlendioxideinsparungen noch lange nicht rechtfertigen, naturschutzfachliche und artenrechtliche Belange außer Acht zu lassen oder als unbedeutend darzustellen. Ein großes Problem stellt aus meiner Sicht die Höherdimensionierung der Anlagen auf 220 m dar. Das Ergebnis ist letztendlich die Vergrößerung der Propellerdurchmesser und damit eine größere potentielle Schlagfläche für geschützte Arten wie Fledermäuse und die gesamte Avifauna.

Die Elbtalaue hat eine überragende Bedeutung im internationalen Schutzgebietssystem und ist sowohl für einheimische als auch die Zugvogelfauna von unersetzlichem Wert.

Die glaziale Serie in der Altmark, ergo die Endmoränenstandorte, sind inzwischen von Arendsee beginnend bis südlich Arneburg durch Windenergieanlagen gezeichnet. Die scheinbarweise Erweiterung dieser Anlagen ob in horizontaler oder vertikaler Richtung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend. Zugvogelarten werden auf dieser Linie mit einer Länge von 34 km inzwischen nachhaltig beeinträchtigt. Für Fledermäuse, die einheimische Avifauna und das Landschaftsbild gilt diese Feststellung analog. Vage Wirtschaftlichkeitsberechnungen, diffuse Interessen von Investoren, ihre Hinweise auf technischen Fortschritt oder z. B. Aspekte im Kampf gegen den Klimawandel rechtfertigen es nicht, die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange in den Hintergrund zu drängen und als geringfügig darzustellen.

Es handelt sich um eine Planung. Sollte das Vorhaben durch Sie weiter forciert werden, ist eine umfassende naturschutzfachliche Begleitplanung unerlässlich, zu der ich Beteiligung einfordere.

Das Vorhaben wird in der jetzigen Art und Weise der Planung nicht befürwortet.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

T. Hartwig